

Obligationenrecht

(Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag)

Änderung vom 13. Dezember 2013

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 3. Mai 2013¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Juli 2013²,
beschliesst:

I

Das Obligationenrecht³ wird wie folgt geändert:

Art. 227a–228

Aufgehoben

II

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁴ gegen den unlauteren Wettbewerb wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. m

¹ Unlauter handelt insbesondere, wer:

- m. im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;

Art. 4 Bst. d

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- d. einen Konsumenten, der einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen.

¹ BBl 2013 4631

² BBl 2013 5793

³ SR 220

⁴ SR 241

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 13. Dezember 2013

Der Präsident: Hannes Germann

Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 13. Dezember 2013

Der Präsident: Ruedi Lustenberger

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. April 2014 unbenützt abgelaufen.⁵

² Es wird auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.⁶

7. März 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ BBl 2013 9681

⁶ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 5. März 2014 im vereinfachten Verfahren gefällt.